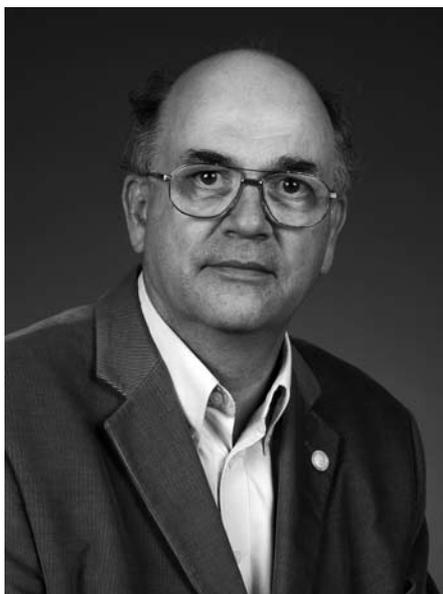


Fortbildungspflicht / Fortbildungszertifikat Sie fragen – wir antworten...



Prof. Dr. med. habil. Otto Bach

Ab wann muss ich mich fortbilden und ab wann muss ich dies auch nachweisen?

Die Berufsordnung verpflichtet Ärztinnen und Ärzte dazu, sich kontinuierlich fortzubilden. Bisher war jedoch ein Nachweis nicht erforderlich. Mit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes wird es notwendig, dass alle Ärztinnen und Ärzte in der ambulanten wie auch stationären Versorgung alle fünf Jahre ihre Fortbildungsaktivitäten nachweisen, und zwar

- in der vertragsärztlichen Versorgung durch ein Zertifikat der zuständigen Ärztekammer (SGB V, § 95d)
- in der stationären Versorgung in analoger Form (SGB V, § 137), also in der Regel ebenfalls durch ein Zertifikat der Ärztekammer.

Ab wann werden Fortbildungsnachweise meiner besuchten Veranstaltungen angerechnet?

Fortbildungsnachweise werden ab 1. 1. 2002 für das fünfjährige Fortbildungszertifikat anerkannt. Wer bereits ein gültiges Zertifikat besitzt, kann ab dem Ausstellungsdatum des letzten Zertifikates neue Nachweise für ein fünfjähriges Zertifikat geltend machen.

Wie wird meine kontinuierliche Fortbildung bestätigt?

Der Nachweis einer kontinuierlichen ärztlichen Fortbildung erfolgt in Form von Punkten,

wobei ein Punkt einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten entspricht (ohne Pausen). Das Zertifikat erhält jede Ärztin / jeder Arzt, wenn

- innerhalb von 5 Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte erworben und dokumentiert wurden
- nach Erreichen der Mindestpunktzahl von 250 Fortbildungspunkten (auch vor Ablauf der 5-Jahresfrist) der Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikates bei der Sächsischen Landesärztekammer gestellt wird.

Das Fortbildungszertifikat besitzt für die nächsten 5 Jahre Gültigkeit. In diesem Zeitraum werden erneut 250 Punkte gesammelt, um das dann abgelaufene Zertifikat zu erneuern.

Sind die Punkte kontinuierlich auf die Jahre verteilt zu erwerben?

Nein, festgelegt ist lediglich der Zeitraum von fünf Jahren. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich alle Ärztinnen und Ärzte kontinuierlich fortbilden.

Welche Fortbildungsmaßnahmen werden angerechnet?

Welche Nachweise über die Teilnahme muss ich erbringen?

Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass die Fortbildungsveranstaltung vorher von einer Ärztekammer zertifiziert wurde. Die Ärztekammer entscheidet über den Antrag nach Kriterien, die in der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat festgelegt sind. Dem Veranstalter wird das Ergebnis sowie gegebenenfalls die vergebenen Fortbildungspunkte und die zugehörige Kategorie mitgeteilt. Als Nachweis für jede besuchte Veranstaltung ist die Teilnahmebestätigung zu sammeln und mit Antragstellung zum Fortbildungszertifikat vorzulegen.

Wie wird mir der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen in anderen Bundesländern angerechnet?

Beim Besuch von Fortbildungsveranstaltungen in anderen Bundesländern werden die von der jeweils zuständigen Ärztekammer oder Heilberufekammer vergebenen Punkte 1 zu 1 anerkannt. Bitte bewahren Sie die Teilnahmebescheinigungen auf und reichen Sie diese ebenfalls bei der Antragstellung für das Fortbildungszertifikat mit ein.

Wie wird mir der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im Ausland angerechnet?

Für die Teilnahme an internationalen Kongressen, Tagungen bzw. Symposien können auch Fortbildungspunkte erworben werden. Hier sind eine Gesamt-Teilnahmebescheinigung (oder Teilnahmebescheinigungen für Einzelveranstaltungen innerhalb von Kongressen) notwendig, außerdem ein Tagungs- oder Kongressprogramm. Nach der Veranstaltung sind diese Nachweise der Fortbildungsmappe beizufügen und mit Beantragung des Fortbildungszertifikates vorzulegen. Eine Vorab-Selbstbewertung entsprechend den Bewertungskriterien der Satzung ist ratsam, um einen Gesamtüberblick über die erworbenen Punkte zu erhalten.

Werden CME-Punkte anerkannt, die von nationalen oder internationalen Fach-Fortbildungsakademien erworben wurden?

Alle Fortbildungsveranstaltungen, die mit CME-Punkten ausgestattet sind, werden von den Ärztekammern gemäß § 12 der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat anerkannt. Sie können sowohl auf dem Punktekonto der Landesärztekammer als auch gegebenenfalls direkt bei der Kassenzärztlichen Vereinigung (niedergelassene Ärzte) oder dem Dienstherren (angestellte Ärzte – in der Regel dem ärztlichen Direktor) eingereicht werden.

Werden auch Weiterbildungskurse mit Fortbildungspunkten bewertet?

Veranstaltungen mit weiterbildendem Charakter, zum Beispiel Kurse zum Erwerb einer Qualifikation nach der Weiterbildungsordnung, werden erst ab 1. 1. 2005 auch mit Fortbildungspunkten bewertet.

Werden bestimmte Fortbildungsmaßnahmen vorgeschrieben?

Der Arzt ist in der Wahl der Art seiner Fortbildung frei. Art und Weise des Wissenserwerbs können auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens ausgerichtet werden. (§ 2 Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat)

Die einzige Einschränkung besteht beim Selbststudium für Fachliteratur, hier können maximal 10 Punkte pro Jahr (ohne Nachweis) angerechnet werden.

Wie erfolgt die Dokumentierung der Fortbildungspunkte?

Die Veranstalter von zertifizierten Fortbildungsmaßnahmen sind verpflichtet, Teilnehmerlisten für jede einzelne Fortbildungsveranstaltung

tung zu führen und diese nach Ablauf der Veranstaltung der Ärztekammer zu übermitteln. Es ist wichtig, dass sich die Teilnehmer auf der Teilnehmerliste eintragen (ab 2006 unter Verwendung der Barcode-Etiketten). Außerdem erhalten die Teilnehmer/-innen eine individuelle Teilnahmebescheinigung.

Wann wird mein „Punktekonto“ eröffnet?

Für die Verwaltung von Fortbildungspunkten führt die Sächsische Landesärztekammer im Laufe des Jahres 2006 ein personenbezogenes Fortbildungskonto ein. Dazu werden noch in diesem Jahr allen berufstätigen sächsischen Kammermitgliedern die persönliche EFN (Einheitliche Fortbildungsnummer), Barcode-Etiketten und der Benutzername für das Online-Punkte-Konto per Post zugesandt.

Was ist das „Punktekonto“?

Mit dem Punktekonto erhalten Sie einen verbindlichen Überblick über Ihren geprüften und anerkannten Punktestand. Damit bleibt es Ihnen weitestgehend erspart, Ihre Punkte selbst zu verwalten. Sofern Sie sich mit dem Barcode-Etikett auf der Teilnehmerliste eintragen, wird Ihre Teilnahme elektronisch erfasst. Auf dem individuellen Punktekonto werden die Fortbildungspunkte, die für die dokumentierte Teilnahme an zertifizierten Fortbildungsmaßnahmen erworben wurden, mit den entsprechenden Kategorien kontinuierlich erfasst.

Muss ich weiterhin die Teilnahmebestätigung in Papierform sammeln?

Um Rückfragen und Unstimmigkeiten klären zu können, ist es auch weiterhin erforderlich, die Teilnahmebestätigungen in Papierform zu sammeln. Die Teilnahmebestätigungen dienen auch gegenüber den Finanzämtern dem Nachweis etwaiger Werbungskosten aus beruflicher Fortbildung.

Werden für die Ausstellung des Zertifikats Gebühren erhoben?

Ja, entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung. (zurzeit 15,00 EUR)

Darf ich mein erworbenes Zertifikat ankündigen?

Ja, das Fortbildungszertifikat ist als Qualifikation des Arztes - der Ärztin - gemäß § 27 Absatz 4 der Berufsordnung ankündigungsfähig,

zum Beispiel in Form eines Aushangs im Wartezimmer und durch Anbringen der Plakette auf dem Praxisschild oder an anderer Stelle des Tätigkeitsbereiches.

Sollten Sie weitere Fragen haben, rufen Sie an: Telefon: 0351 8267-326, oder -327

Prof. Dr. med. habil. Otto Bach
Vorsitzender der Sächsischen Akademie
für ärztliche Fort- und Weiterbildung

Fragen für Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen

Sie fragen – wir antworten...

Wie beantrage ich eine Fortbildungsveranstaltung zur Zertifizierung?

Bitte nutzen Sie hierfür das entsprechende Antragsformular, welches über unsere Homepage abrufbar und ausfüllbar ist. (<http://www.slaek.de/20fortbild/pdf/antrfort.pdf>)

Welche Unterlagen sind dazu erforderlich?

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und vom wissenschaftlichen Leiter (approbierter Arzt) unterschrieben sein. Dem Antrag ist immer ein Programm mit detaillierter zeitlicher Gliederung beizufügen.

Welche Beantragungsfrist muss eingehalten werden?

Der Antrag muss mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin der Sächsischen Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung vorliegen. Bei nichtfristgerechter Beantragung besteht kein Anspruch auf Zertifizierung.

Kann ich meine Veranstaltungen auch „Online“ anmelden?

Eine Online-Anmeldung ist momentan in Bearbeitung und soll Anfang 2006 zur Verfügung stehen.

Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrages?

Die Bearbeitungszeit beträgt derzeit 4 bis 6 Wochen.

Welche Unterlagen erhalte ich zur Zertifizierung meiner Veranstaltung?

Neben dem Anerkennungsschreiben, in dem Ihnen die Bewertung Ihrer Veranstaltung mitgeteilt wird, erhalten Sie auch eine Muster-Teilnahmebestätigung sowie eine Teilnehmerliste als Kopiervorlage mit der Verpflichtung, jedem Teilnehmer eine namentlich ausgefüllte Teilnahmebestätigung mit Originalunterschrift des wissenschaftlichen Leiters auszufertigen und auszuhändigen.

Muss ich nach der Veranstaltung noch etwas tun?

Um die Punkte den Teilnehmern Ihrer Veranstaltung gutschreiben zu können, benötigen wir die ausgefüllte Teilnehmerliste im Original zurück (ab 2006 unter Verwendung der Barcode-Etiketten). Sollten Sie die Teilnehmer direkt an den EIV (Elektronischer Informationsverteiler – www.eiv-fobi.de) melden, benötigen wir die Teilnehmerliste als Kopie.

Was ist der EIV – Elektronischer Informationsverteiler?

Der Elektronische Informationsverteiler (EIV) ist ein Verfahren, welches dafür sorgt, dass die Fortbildungspunkte, die ein Arzt bei einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung in einem beliebigen Kammerbereich erwirbt, zeitnah am Ende der Veranstaltung auf elektronischem Wege der zuständigen Landesärztekammer übermittelt werden.

Die Registrierung der Teilnehmer und die Versendung der Meldung von Veranstaltungsnummer (VNR) und Einheitlicher Fortbildungsnummer (EFN) wird dabei vom Fortbildungsveranstalter vorgenommen. Siehe Internetseite zum EIV: www.eiv-fobi.de

Sollten Sie weitere Fragen haben, rufen Sie an: Telefon: 0351 8267-326, oder -327

Prof. Dr. med. habil. Otto Bach
Vorsitzender der Sächsischen Akademie
für ärztliche Fort- und Weiterbildung